

Satzung

des „Hopscotch Tierhilfe e.V.“

vom .01.04.2008

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg,

Vereinsregister-Nr. VR 27816 B

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen „Hopscotch Tierhilfe e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Tierschutzgedankens im Zusammenhang mit der Vermittlung von heimatlosen Tieren, sowohl aus dem Inland als auch dem Ausland, in ein neues Zuhause.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufnahme herrenloser Hunde und Katzen aus dem In- und Ausland zur Pflege nebst tierärztlicher Versorgung sowie deren Vermittlung an neue, gleichgesinnte Halter, wobei diese über den Tierschutzgedanken aufgeklärt und ihnen Hilfestellung bei der Haltung des Tieres gewährt wird.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen, wie z.B. die bei der Überlassung der Tiere von dem neuen Halter zu zahlende Schutzgebühr, eingesetzt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen einzelner Mitglieder für die Aufnahme und Pflege einschließlich der tierärztlichen Versorgung heimatloser Hunde und Katzen im Sinne des Vereinszwecks werden den Mitgliedern gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Belege aus den Mitteln des Vereins erstattet.
5. Der Verein will die Mitgliedschaft im Berliner Tierschutzbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Berliner Tierschutzbundes an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt und bereit ist, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu verwirklichen.
2. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder:
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
 - b) Fördermitglieder:
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch den Zweck und die Aufgaben des Vereins in geeigneter Weise durch Sachleistungen, finanziell oder ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder:
Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise aktiv oder fördernd um den Verein verdient gemacht haben. Für ihre Ernennung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen sowie Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Für besondere Veranstaltungen können auch von Mitgliedern gesonderte Beträge erhoben werden.
2. Für alle Mitglieder sind die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
3. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und besitzen gleiches Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Stimm- und Wahlrecht haben die aktiven Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, dessen Zweck und dessen Aufgaben – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, indem sie sich an der Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben beteiligen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich hiermit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Bei Minderjährigen endet diese Verpflichtung mit deren Volljährigkeit.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung hat er dem /der Antragsteller /in schriftlich mitzuteilen, wobei er hierbei nicht verpflichtet ist, die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der /die Antragsteller /in kann innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Antrages beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung hat bei ihrer nächsten ordentlichen Einberufung über die Entscheidung des Vorstandes abzustimmen, wobei die Abänderung der Entscheidung des Vorstandes einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft, z.B. vom aktiven Mitglied zum fördernden Mitglied, müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt des Mitglieds, der spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, wobei für die Fristwahrung der Eingang der Kündigungserklärung beim Vorstand maßgeblich ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben,
 - c) Ausschluß des Mitglieds.

Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn

 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr im Rückstand und in der zweiten Mahnung der Ausschluß angedroht worden ist;
 - ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Zweck des Vereins und seine Aufgaben und die Vereinsinteressen verstößt;
 - ein Mitglied seiner Pflicht nicht nachkommt, einen Adresswechsel innerhalb einer sechsmonatigen Frist dem Vorstand anzuzeigen;
 - sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Dem Mitglied ist sein Ausschluß schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen, ausgenommen wenn der Ausschluß aus dem Grund erfolgt, dass das Mitglied seinen Anschriftenwechsel dem Vorstand nicht mitgeteilt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach deren Zugang beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung kann bei ihrer nächsten ordentlichen Einberufung die Entscheidung des Vorstandes nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abändern; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung wird die Entscheidung über den Ausschluß des Mitgliedes entweder sofort und endgültig wirksam oder aufgehoben. Zwischen der Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

8. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des betroffenen Mitglieds auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 6 Beiträge

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge für aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahmegebühr ist zum 1. des auf die Mitteilung über die Aufnahme folgenden Monats zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit, können diesen jedoch als Zuwendung zahlen.
5. Zahlungsrückstände ziehen im Regelfall den Ausschluß nach sich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins und ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) (im Wahljahr) die Wahl des Vorstands;
 - e) die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören;
 - f) die Abstimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
 - g) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
 - h) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands;
 - i) die Entscheidung über Anträge zur Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Geschäftsjahres, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen. Nicht form- und fristgerechte Anträge werden bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt.
4. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung dieser Anträge zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins in der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder in schriftlicher Form erforderlich.
7. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Zur Wahl können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
10. Bei Abstimmungen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe durch Handheben, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung mit der Zustimmung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
11. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die auf ihr gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein schriftliches Protokoll niederzulegen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bzw. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggfs. auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Amtsgeschäfte des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Der Vorstand hat die laufenden Vereinsgeschäfte satzungsgemäß bzw. nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Abrechnung für das Geschäftsjahr und den Bericht des Kassenwartes auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege zu prüfen und ob die Mittel des Vereins satzungsgemäß und steuerlich korrekt verwendet wurden. Hierzu hat der Kassenwart den Kassenprüfern die Unterlagen und Belege zusammen mit der Abrechnung des Geschäftsjahres und seinem Rechenschaftsbericht mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfung ein Protokoll und einen Prüfbericht. Dieser Bericht ist bei der Mitgliederversammlung von einem der Kassenprüfer zu verlesen. Bei ordnungs- und satzungsgemäßer Rechnungsführung schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenwartes vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall bisher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Berliner Tierschutzbund e.V., als andere, steuerbegünstigte Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige und undurchführbare Bestimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglichst so umzudeuten und zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

§ 13

Diese Satzung wurde am ..01.04.2008..... durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den ..01.04.2008.....

.....

1. Vorsitzender

.....

Schriftführer